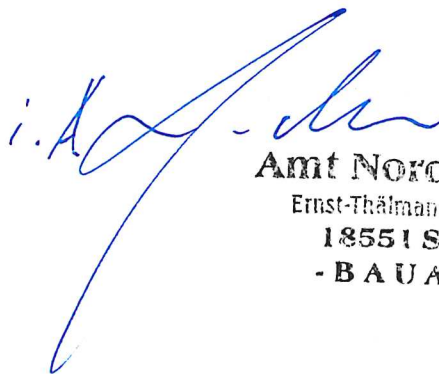


**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Anlagen der
Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

**Während der öffentlichen Auslegung vom 07.08.2023 bis
zum 08.09.2023 mit ausgelegte umweltrelevante
Stellungnahmen**



Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard
- B A U A M T -

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Glowe
über das Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18. Oktober 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10286.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de
Datum: 24. November 2022

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes über die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB der Gemeinde Glowe hier: Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 (Posteingang: 20. Oktober 2022) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1: 10.000 mit Stand vom 20.09.2022
- Begründung mit Stand vom 20.09.2022.

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde Glowe strebt den Titel „Seebad Glowe“ an und plant im Außenbereich privilegierte Tierhaltungsanlagen auf geeignete Flächen steuern zu können. Die Gemeinde Glowe hat bereits einen Teillandschaftsplan mit der Zielstellung aufgestellt, das Landschaftsbild des Ortes zu bewerten und daraus Handlungsempfehlung zur Entwicklung sämtlicher privilegierter Vorhaben im Außenbereich ableiten zu können. Favorisiert wird im Sinne einer optischen Verträglichkeit die Bewahrung kleinteiliger Strukturen. Die mit der isolierten großflächigen Stalltierhaltung verbundenen kastenförmigen baulichen Anlagen sind aus der Sicht der Gemeinde nicht ortstypisch und sollen im Sinne einer Landschaftsbildverträglichkeit an weniger einsehbaren Bereichen der Gemeinde errichtet werden können. Zur rechts-sicheren Umsetzung will die Gemeinde die Ergebnisse des Teillandschaftsplanes in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan für Tierhaltungsanlagen darstellen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst die Konzentrationszone sowie nördlich angrenzend einer schmalen Maßnahmenfläche zur „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft, hier: Anpflanzen von Gehölzen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Der Entwurf der Planzeichnung stellt eine Konzentrationszone dar, bezeichnet als: „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die einer

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontakt Daten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und nicht dem Anwendungsbereich des § 35 Abs.1 Nr. 1 unterfällt“.

Dies entspricht seit 2013 nicht mehr der Rechtslage. Sofern nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz gewerbliche Tierhaltungsanlagen auf Grund ihrer Größe einzeln oder in Kumulation einer Vorprüfungspflicht oder der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (§ 1 UVP i. V. m. Anlage 1 Nr. 7 bis 7.11 Spalte 1 und Spalte 2) gilt die Privilegierung nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB nicht mehr und die entsprechenden Anlagen benötigen Baurecht durch einen qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Beispiele hierfür sind Intensivtierhaltung ab 15.000 Hennen, Anlagen für Mastgeflügel ab 30.000 Plätzen und solche für Mastschweine ab 1.500 Plätzen.

Die Privilegierung gilt für Tierhaltung im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben, die eine entsprechende Flächenausstattung gemäß § 201 BauGB haben (eine Steuerung durch den FNP gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist nicht möglich). Darüber hinaus gilt sie für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe unterhalb der UVP-Grenze (also beispielsweise Betriebe mit 1.480 Schweinemastplätzen). Nur für solche Anlagen gilt dann auch der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Steuerungsmöglichkeit durch den FNP. Der Privilegierungsbestand der Nr. 4 erfasst die in der Anlage Nr. 7.1 bis 7.11 bezeichneten Anlagen zur Intensivhaltung und -aufzucht von Hennen und Junghennen, Mastgeflügel, Truthähnen, Rindern, Kälbern, Mastschweinen, Sauen (mit Ferkeln), Ferkeln, Pelztieren und Tieren in gemischten Beständen der genannten Tierarten. Eine weitere Bedingung für die Privilegierung ist, dass die Tierhaltung im Innenbereich nach § 34 BauGB sowie in den im Gemeindegebiet festgesetzten B-Plangebieten nach § 30 BauGB unzulässig sein muss. Solche Tierhaltungsanlagen mit den erforderlichen Anlagen wie Ställen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Anlagen für die Futteraufbereitung und Lagerung, Güllebehälter etc.) gehören in den Außenbereich, da sie nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Privilegierung umfasst die Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen zur Tierhaltung, nicht jedoch die Nutzungsänderung.

Vor diesem Hintergrund muss die Gemeinde prüfen, ob weiterhin ein Planungsbedarf besteht, wenn die großen UVP-pflichtigen Tierhaltungsanlagen, die sie über den FNP steuern wollte, gar nicht über Konzentrationszonen im Außenbereich steuerbar sind.

Das vorliegende Verfahren wird als „sachlicher Teilflächennutzungsplan“ bezeichnet. Aus der Begründung geht hervor, dass nur der östliche Teil der Gemeinde einbezogen ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht den Anforderungen an einen sachlichen Teilflächennutzungsplan. Als Mindestvoraussetzung muss eine Abgrenzung des Raumes, wo die Ausschlusswirkungen gelten sollen dargestellt werden. Die Konzentrationsfläche als „Geltungsbereich des sachlichen TFNP zu bezeichnen ist rechtlich falsch.

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in einen Gesamt-Flächennutzungsplan i. S. d. 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzunehmen. Die Planzeichnung erweckt den Eindruck, als ob sich die Gemeinde für diese Vorgehensweise entschieden hat. Dann hätten wir es aber nicht mit einem sachlichen TFNP zu tun.

Der Gesetzgeber hat mit dem Instrument der privilegierten Anlagen grundsätzlich bestimmt, dass diese Anlagen in den Außenbereich gehören. Die Gemeinde hat mit dem Planungsvorbehalt Steuerungsmöglichkeiten in die Hand bekommen, darf aber die privilegierten Anlagen nicht im Gemeindegebiet ganz ausschließen oder auf ein Minimum reduzieren. Hier hat die Rechtsprechung den Grundsatz erarbeitet, dass die Gemeinde bei Ihrer Steuerung von Vorhaben im Außenbereich diesen „substanziellen Raum“ im Gemeindegebiet zu gewähren hat. Zweifel bleiben, ob eine 6,2 ha große Fläche, auf denen mehrere Biotope

und Bodendenkmäler den Tierhaltungsanlagenbau weiter einschränken, als substanzieller Raum einzuschätzen wäre.

Um die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erhalten und privilegierte Anlage auf bestimmte Standorte zu beschränken, verlangt die Rechtsprechung ein nachvollziehbares Planungskonzept. Ausgeurteilt ist dies für Windkraftanlagen. Verlangt wurde eine Beurteilung des Außenbereichs nach harten Tabukriterien (rechtlich und tatsächlich nicht geeignet) und weichen Tabukriterien (Kriterien nach gemeindlicher Vorgabe), die Ermittlung von Potentialflächen und die Überprüfung ob diese Potentialflächen für die entsprechenden Anlagen geeignet sind. Die dem vorliegenden Vorentwurf zu entnehmende Vorgehensweise über Ergebnisse eines Teillandschaftsplans mit dem Schwerpunkt Schutzziele des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu Konzentrationsflächen zu kommen, entspricht den genannten Anforderungen in keinsten Weise.

Der Gemeinde ist es auch verwehrt, objektiv ungeeignete Flächen als Konzentrationsflächen darzustellen. Ob die Ausweisung einer Konzentrationsfläche „Tierhaltung“ in unmittelbarer Nähe zu einem Freizeitpark als geeignet angesehen werden kann, müsste dann im weiteren Verfahren immissionsschutzrechtlich nachgewiesen werden.

Sachliche Teilflächennutzungspläne sowie Konzentrationszonen als Darstellungen im FNP mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterliegen der Normenkontrolle, da diese Darstellungen auf der Ebene der Vorhabenzulassung rechtliche Auswirkungen haben und damit eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion erfüllen.

Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 des BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch ein ausreichender Immissionsschutz.

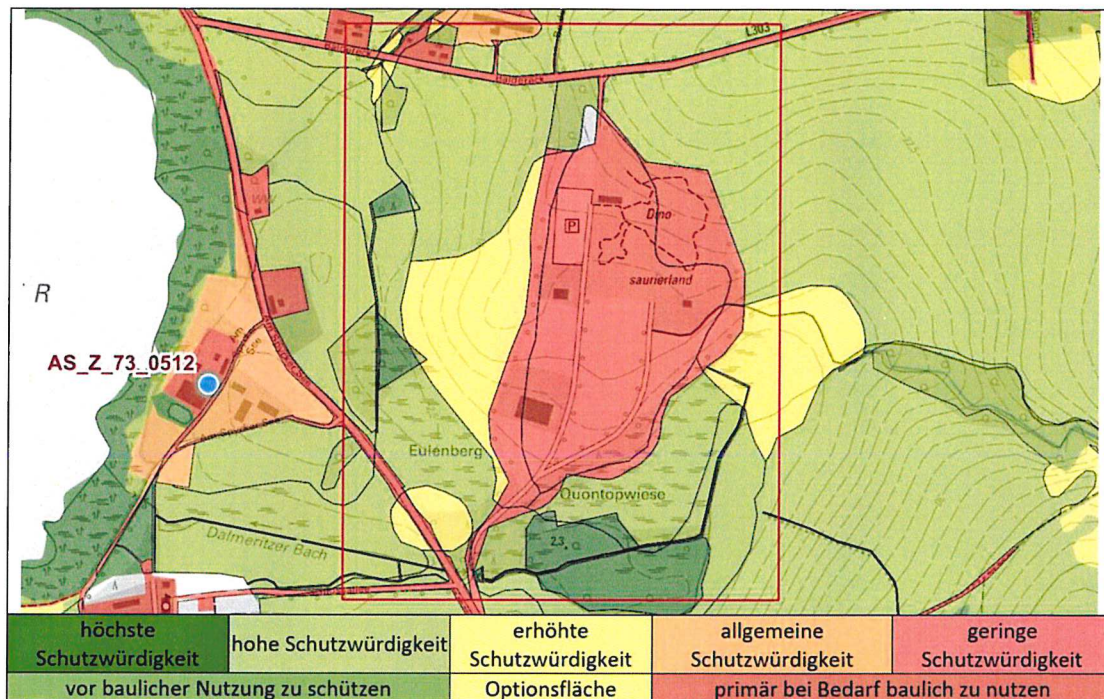
Der § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fordert u.a. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden, d.h. konkurrierende Nutzungen sind durch angepasste Abstände zu trennen.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sollten die durch die geplante Tierhaltungsanlage entstehenden relevanten Immissionen durch Gerüche, Geräusche und ggf. Stäube (Bioaerosole) mittels Immissionsprognose ermittelt und beurteilt werden. Zu berücksichtigen sind die nächstgelegenen Wohnnutzungen (in Baldereck, an der L30, in Spycker und Campe) sowie Büros oder Aufenthaltsorte von Beschäftigten benachbarter Betriebe. Für den in unmittelbarer Nähe befindlichen Freizeitpark „Dinosaurierland Rügen“ ergeben sich darüber hinaus als Freizeitanlage mit Erholungsfunktion Schutzansprüche vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche.

Bodenschutz

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist im gelb ausgewiesenen Bereich eine Optionsfläche für bauliche Nutzung. (siehe beigefügte Karte unten). Die grün dargestellte Fläche ist im Geltungsbereich des sachlichen TFNP auf Grund der hohen Schutzwürdigkeit des Bodens vor einer baulichen Nutzung zu schützen.

Kartenausschnitt Bodenfunktionen



Wasserwirtschaft

Der Aufstellung des sachlichen TFNP wird aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Es sind vom Vorhaben keine Wasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung betroffen.

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbusser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Die wassertechnische Erschließung ist mit ihm zu regeln und ggf. vertraglich zu vereinbaren.

Niederschlagswasser:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), in diesem Falle ebenfalls dem ZWAR. Der Zweckverband kann durch Satzung regeln, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG).

Eine solche Satzung des Zweckverbandes existiert bereits. Die in Rede stehenden Grundstücke sind dort nicht aufgeführt, so dass weiterhin der ZWAR auch für das Regenwasser abwasserbeseitigungspflichtig ist. Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung können auch bereits in Flächennutzungsplänen und insbesondere in Bebauungsplänen unter Beachtung des § 9 BauGB aufgenommen werden. Die Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zum FNP müssen daher durch den Zweckverband erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen. Sollte der Bauleit-

plan Festlegungen zur Niederschlagswasserversickerung enthalten, muss eine solche Möglichkeit grundsätzlich auch nachweislich gegeben sein (Untergrundverhältnisse, Grundstücksgröße usw. sind zu beachten!).

Im ländlichen Raum ist es in der Regel zweckmäßig, die Festlegung zu treffen, dass das gering verschmutzte Niederschlagswasser versickert werden soll, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier: Grundwasser) stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch denjenigen, bei dem es anfällt, nicht versickert oder verwertet werden kann und dann mittels Kanalisation abgeleitet werden muss, ist der ZWAR für die Ableitung pflichtig.

Schmutzwasser:

Es ist beabsichtigt, anfallendes Schmutzwasser in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen und dem ZWAR zu überlassen. Dieses ist mit dem ZWAR vertraglich zu regeln. Die Errichtung der abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV:

Sollen im ausgewiesenen Gebiet JGS-Anlagen errichtet werden, müssen diese so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (einschließlich Grundwasser) nicht zu besorgen ist. (§ 62 Abs.1 WHG)

Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der sachliche Teilflächennutzungsplan mit der Ausweisung „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ der Gemeinde Glowe noch nicht abschließend beurteilungsfähig.

Umweltbericht

Es ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein vollständiger und gesonderter Umweltbericht beizufügen. Dieser ist gemäß Anlage 1 des Baugesetzbuches zu erstellen.

Landschaftsschutzgebiet Ostrügen

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ostrügen. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Landschaftsschutzes im Sinne von § 26 BNatSchG besteht, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilungsfähig. Dies steht in Abhängigkeit zur tatsächlichen Nutzung (z. B. welche Tierhaltung, welche Anzahl an Tieren, welche baulichen Anlagen u. v. m.). Für eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele der LSG-Verordnung ist diese im weiteren Verfahren zu präzisieren. Neben einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Naturschutzverordnung der DDR vom 28. Mai 1989 kann auch die Herausnahme des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erforderlich werden.

Natura-2000-Gebiete (hier FFH-Gebiet DE 1447-302 und Vogelschutzgebiet DE 1446-401)

Auf Ebene des FNP ist hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete zunächst in einer FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein stren-

ger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung nur im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung möglich.

Biotope

Im Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig. Die vorhandenen Biotope sind im sachlichen Teilflächennutzungsplan zwar ausgewiesen, sind bei der weiteren Planung jedoch angemessen zu berücksichtigen (z. B. Pufferstreifen, Abzäunungen).

In der Planzeichnung wird das LNatSchG als Rechtsgrundlage für gesetzlich geschützte Biotope genannt. Dieses ist durch das NatSchAG M-V als aktuelle Rechtsquelle zu ersetzen.

Artenschutz

Auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AfB) sind geeignete Festsetzungen aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf)

Insbesondere sollten folgende Artengruppen untersucht werden:

- Amphibien und Reptilien (z. B. Erdkröte, Laubfrosch, Glattnatter und Ringelnatter auch hinsichtlich Ihrer Wanderkorridore)
- Brutvögel (einschließlich Betrachtung von umgebenden Gehölzstrukturen)
- Rastvögel (vor dem Hintergrund eines Rastvogelgebietes auf der Vorhabenfläche)
- Fledermäuse
- Bei potenziellen Habitatbäumen auch europarechtlich geschützte Käfer mit Vorkommenspotenzial

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Alle im o.g. Gebiet derzeit bekannten Bodendenkmale sind korrekt in der Planzeichnung wiedergegeben. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),

- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.
- Werden bei dem Vorhaben Gebäude mit „weicher Bedachung“ erreicht so erhöht sich der Löschwasserbedarf auf 96 m³/h.

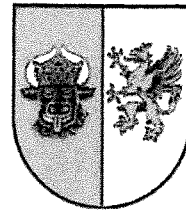
Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Nord-Rügen
Die Amtsvorsteherin
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Telefon: neu 0385 588 68-132
Telefax: neu 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5221/VG/177-8/11
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.11.22

Vorentwurf sachlicher Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ der Gemeinde Glowe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

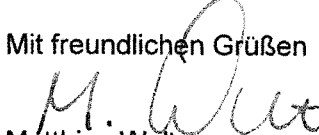
durch die vorliegende Planung werden die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nicht berührt.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Vorbehaltlich der Stellungnahmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Forstbehörde weise ich darauf hin, dass sich im Plangebiet bzw. angrenzend augenscheinliche zahlreiche Biotop und Waldbestände befinden, welche die spätere Ansiedlung von Anlagen erheblich erschweren bzw. sogar verhindern können. Ich empfehle bereits jetzt eine tiefer gehende Prüfung, andernfalls könnte hier eine Fehlplanung entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

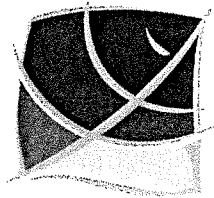

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

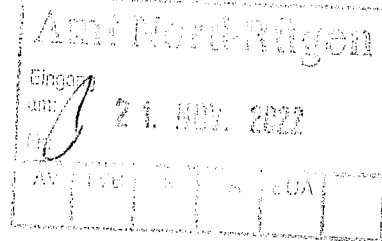


Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rügen · Pantow Nr. 13 · 18528 Zirkow

Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard



Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Lehmann

Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381_Glowe_TLP
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 15. November 2022

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone für Anlagen zur Tierhaltung“ in der Gemeinde Glowe,
-Frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden
Ihre Unterlagen; Mail vom 18. Oktober 2022
- Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Sehr geehrte Frau Riedel,

südöstlich an den Geltungsbereich des oben genannten sachlichen Teilflächennutzungsplanes grenzt Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹ direkt an.

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.

Im Teillandschaftplan der Gemeinde Glowe (Plan 4 vom 09.09.2021) ist diese Fläche als Wald/Gehölzstruktur dargestellt. Im „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ ist die Waldfläche nicht übernommen worden.

Nach § 20 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes M-V¹ ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Beim Wald wird der Abstand zur baulichen Anlage an der Traufkante des Waldes gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)."

Der Teilflächennutzungsplan sieht nahezu im gesamten Geltungsbereich eine Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB vor. Im vorliegenden Plan ist eine konkrete Planung (z.B.: wie Lage und Art der Tierhaltungsanlage) nicht dargestellt.

Für die weitere Planung sind die angrenzende Waldfläche und der gesetzliche Waldabstand zu berücksichtigen.

Der vom Planungsgebiet nur wenige Meter entfernte Waldbestand und der betroffene Boden werden in die Betrachtung nicht mit einbezogen.

Wald ist jedoch als Ganzes ein komplexes sehr langlebiges Ökosystem. Eine solch flächendeckende Beeinflussung ist zumindest der Erwähnung wert und widerspricht der gesellschaftlichen Verpflichtung zum Wald.

Entsprechend § 1 Abs. 3 des Landeswaldgesetz M-V ist es Verpflichtung aller den Wald (als Ganzes) zu schützen und in seiner Funktions- und Ertragsfähigkeit zu erhalten.

In § 10 LWaldG M-V wird auch noch einmal verdeutlicht, dass es sich dabei nicht nur um die unmittelbaren Einwirkungen auf den Wald und seine Funktionen handelt (z. B. Kahlschlag oder Rodung mit Umwandlung in andere Nutzungsart), sondern auch um Maßnahmen, . . . die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, . . . " also auch die indirekten Einwirkungen auf den Wald (z. B. gasförmige Stoffeinträge in den Wald).

Ein dauerhafter flächiger gasförmiger Eintrag in die Waldflächen wird nicht, wie in der Landwirtschaft durch jährliche Ernte wieder abgeschöpft, sondern akkumuliert sich im Bestand und in den Böden und kann mittel- und langfristig zu Schäden, bis hin zum Absterben des Bestandes führen.

Für eine Beurteilung der Gefährdung des Waldes fehlt eine Detail- bzw. eine Ausbreitungskarte für die Ammoniak- und Stickstoffdeposition.

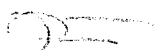
Die Anforderungen der VDI – Richtlinie 3894 aus dem VDI/DIN Handbuch „Reinhaltung der Luft“, Band 3 „VDI-Handbuch Nutztierhaltung: Emissionen/Immissionen“ werden in keiner Weise erwähnt.

Dazu ergeben sich folgenden Fragen/Themen, die unbedingt zu klären sind:

- Die Frage der Art und Menge der Tiere geht aus dem Antrag nicht hervor.
- Wie ist es mit den Immissionen von „NOx“ und „NH3“ im Wald? Bei 0 m Abstand zum Wald ist von einer Beeinflussung des Waldbestandes auszugehen.

Aufgrund der fehlenden Detailplanung und der offenen Fragen/Themen ist forstbehördlich keine Beurteilung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes möglich. Dem vorliegenden Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Glowe kann daher aus forstbehördlicher Sicht nicht zugestimmt werden. **Die Stellungnahme ist negativ zu werten.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin